

Die Stellvertretung

Zusatzbogen 7

Der Missbrauch der Vertretungsmacht

- Verkürzt kann man sagen, dass ein Missbrauch der Vertretungsmacht vorliegt, wenn der Vertreter **im Rahmen des rechtlichen Könnens** unter **Verletzung des rechtlichen Dürfens** handelt.
- **Kein** Missbrauch der Vertretungsmacht liegt vor, wenn der Vertreter auch den Rahmen seines rechtlichen Könnens überschreitet. In diesem Fall handelt der Vertreter als Vertreter ohne Vertretungsmacht mit der Folge der §§ 177 ff. BGB.
- Das **Risiko** des Missbrauchs der Vertretungsmacht trägt grundsätzlich der Vertretene. Dem Geschäftsgegner obliegt im Allgemeinen auch keine besondere Prüfungspflicht, ob und inwieweit der Vertreter im Innenverhältnis gebunden ist. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Geschäftsgegner **nicht schutzwürdig** ist.
 - Weiß der Geschäftsgegner, dass der Vertreter von seiner Vollmacht pflichtwidrig Gebrauch macht, ist er selbstverständlich nicht schutzwürdig.
 - Der BGH und die h.M. sehen den Geschäftsgegner auch dann nicht als schutzwürdig an, wenn der Missbrauch der Vertretungsmacht für ihn ohne weiteres erkennbar war. Das soll aber nicht schon bei bloß fahrlässiger Unkenntnis der Fall sein. Notwendig sei vielmehr – massive Verdachtsmomente voraussetzende – objektive Evidenz des Missbrauchs. Die objektive Evidenz ist dann gegeben, wenn sich die Notwendigkeit einer Rückfrage des Geschäftsgegners bei dem Vertretenen geradezu aufdrängt.
- Ist nach dem Gesagten der Geschäftsgegner nicht schutzwürdig, kann der Vertretene ihm den **Einwand der unzulässigen Rechtsausübung** nach § 242 BGB entgegenhalten.